

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von S. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 223

Diez, Freitag den 24. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 9399 II. Diez, den 21. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

**Betrifft: den Verkehr mit Brotgetreide
und Mehl.**

Die Herren Bürgermeister mache ich auf die nachfolgend abgedruckte Verordnung des Kreis Ausschusses vom 20. September und auf die sich anschließende Ausführungsanweisung aufmerksam und ersuche Sie, sich mit den Bestimmungen genau vertraut zu machen und für ihr Bekanntwerden Sorge zu tragen. Den Konditoren und Bäckern ist die Verordnung und die Ausführungsanweisung auf Ihrem Geschäftszimmer zur Durchsicht und zur Bescheinigung der Kenntnisnahme vorzulegen. Ferner wollen Sie das Erforderliche veranlassen, daß die Kolonialwarenhändler von der Vorschrift des § 10 der Verordnung Kenntnis erhalten.

Der Landrat: Duderstadt.

Verordnung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Herstellung von Mehl ist Weizen und Roggen bis zu fünfundsechzig vom Hundert auszumahlen.

Zur Herstellung von Schrot ist Weizen und Roggen bis zu mehr als drei und neunzig vom Hundert auszumahlen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Weizenmehl und 80 Teilen Roggenmehl besteht.

Die Mehlmischung ist zu mindestens 14 vom Hundert durch Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke-

mehl oder andere mehlfaltige Stoffe, wie sie im § 5 Abs. 5 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 204) aufgeführt sind, zu ergänzen.

Statt Kartoffelmehl können auch gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet werden; in diesem Falle sind aber derselben Mehlmenge an Stelle der 14 vom Hundert Kartoffelmehl mindestens 42 vom Hundert gequetschte oder geriebene Kartoffeln zuzusetzen.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot — Brötchen und Zwieback (vergl. Abs. 2) — ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 90 Teilen Weizenmehl und 10 Teilen Roggenmehl besteht.

Der Kreis überweist den Bäckern das Weizenmehl bereits mit 10 vom Hundert Roggenmehl gemischt, so daß alle weiteren Zusätze von Roggenmehl oder anderer Ersatzstoffe bei der Bereitung von Weizenbrot (Brötchen) zu unterbleiben haben.

§ 4.

Bei der Bereitung von Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot — Grahambrot — ist Roggenschrotmehl, beziehungsweise Weizenschrotmehl, zu mehr als 93 vom Hundert ausgemahlen, ohne Zusatz von anderen Mehlen oder mehlfaltigen Stoffen zu verwenden.

§ 5.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backware erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 204), in Kraft.

§ 6.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gramm;
2. für Roggenbrot und Roggenschrotbrot 2000 Gramm oder 4 Pfund, welches Gewicht das Brot am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, aufweisen muß;
3. für Weizenschrotbrot — Grahambrot — 1000 Gramm oder 2 Pfund;
4. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

Roggenbrot darf nur als Rundbrot, Roggenbrot, Roggenbrot nur in der bei der Militärverwaltung üblichen Form gebacken werden.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, auf Verlangen eine Hälfte von Roggenbrot und Roggenbrot abzugeben.

§ 8.

Roggenbrot und Roggenbrot darf erst am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

§ 9.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften, sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden. Zwieback fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

§ 10.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 700 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

Ungemischtes Weizenmehl darf nur von Kolonialwarenhändlern verkauft werden.

§ 11.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot im Gewicht von 2 kg., oder an Mehl 1400 Gr., oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gr., oder 1600 Gr. Zwieback entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl und Roggenmehl, Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 6 Abs. 1 c der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915, (Reichsgesetzblatt Seite 363) für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 12.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotbüchern erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen und Zwieback, soweit er dem Kuchen gleich zu achten ist (vergl. § 9 Abs. 2), ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 13.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je ein mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehenes, nicht übertragbares Brotbuch, in welchem angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer des Brotbuches entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotbücher von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbstständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvor-

stand ist verpflichtet, diesen Personen ein Brotbuch auszugeben. Das Brotbuch ist auf Verlangen des Inhabers zurückzugeben.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushalts, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder das Brotbuch einzieht, oder ein neues ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 14.

Sich vorübergehend im Unterlahnkreise aufhaltende Personen, die ein Brotbuch erhalten haben, sind beim Verlassen des Unterlahnkreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie das Brotbuch erhalten haben, unter Ablieferung des Brotbuches abzumelden.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotbuchbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotbuchbesitzers zu erfolgen.

§ 15.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriegsgefangenenlagern, von Militärpersonen und von der schwer arbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 16.

Wieviel Brotbücher den Gasthöfen, den Gast- und Schankwirtschaften und in Badeorten den Badegästen überwiesen werden, unterliegt der besonderen Regelung.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 17.

Jedes Brotbuch gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe seines Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen Brotscheine zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jedes Brotbuch erhält für jede Woche 8 Scheine, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind, für je

250 Gr. Brot, oder

175 Gr. Mehl, oder

3 Brötchen zu je 70 Gr., oder

200 Gr. Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

2000 Gr. = 4 Pfund Brot, oder

1400 Gr. Mehl, oder

24 Brötchen zu je 70 Gr., oder

1600 Gr. Zwieback.

Die Brotscheine sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist das Brotbuch vorzulegen. Der Verkäufer hat die sich im Brotbuch befindlichen Scheine, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Faden aufgezogenen Brotscheine an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Montag, vormit-

Statt Kartoffelmehl können auch andere mehlhaltige Stoffe Verwendung finden. Der § 5 der Verordnung des Bundesrates über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 bezeichnet als mehlhaltige Stoffe Bohnenmehl, Sojabohnenmehl, Erbienmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, feine vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapioka-

Zu § 4.
Während in letzter Zeit das Weizenmehl unvermischt geliefert worden ist, wird nunmehr das Weizenmehl mit 10 vom Hundert Roggenmehl gemischt geliefert, so daß dieses Mehl zu Brötchen ohne weitere Zumischung von Roggenmehl zu verbacken ist. Dagegen sind zur Bereitung von Roggenbrot die vorgeschriebenen 20 vom Hundert Weizenmehl von der gelieferten Weizenmehlmischung zu nehmen und nicht etwa auf reines Weizenmehl umzurechnen.

Zu § 4.
Hier wird neben dem Roggenschrotbrot das Backen eines Weizenschrotbrotes (Grahambrot) mit Rücksicht auf Kranke gestattet.

Zu § 6.
Die Gewichte für Brötchen, Roggenbrot und Roggenschrotbrot sind dieselben geblieben, während für Weizenschrotbrot ein Gewicht von zwei Pfund vorgeschrieben worden ist, welches Gewicht das Weizenschrotbrot am ersten Tage aufweisen muß.

Zu § 7.
Die vorgeschriebenen Formen für das Roggenbrot und Roggenschrotbrot sind beibehalten worden, da sie sich bewährt haben.

Von der Vorschrift einer bestimmten Form für Weizenschrotbrot (Grahambrot) ist abgesehen worden.

Zu § 8.
Die Vorschrift, daß Roggenbrot und Roggenschrotbrot erst am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden darf, entspricht genau der früheren Vorschrift. Sie ist nur deutlicher ausgedrückt worden. Brot, das am Montag gebacken worden ist, darf also erst am Mittwoch verkauft werden.

Dieser Vorschrift unterliegt nicht das Weizenschrotbrot (Grahambrot), das schon am ersten Tage verkauft werden kann.

Zu § 9.
Die Vorschrift über die Bereitung von Kuchen ist geändert worden. Während nach § 4 der aufgehobenen Verordnung des Kreisauausschusses vom 1. März 1915 (Nr. 51 des Amtl. Kreisblatts) nicht mehr als zehn vom Hundert der ganzen Gewichtsmasse an Weizen- oder Roggenmehl verwendet werden durfte, ist jetzt vorgeschrieben, daß nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen dürfen. Die genaue Befolgung der Vorschrift wird hierdurch wesentlich erleichtert.

Der Absatz 2 beseitigt die Zweifel, ob und wann Zwieback als Kuchen anzusehen ist oder als Weizenbrot, und ob und wann er daher gegen Brotcheine abgegeben werden darf.

Zu § 10.
Das Höchstgewicht beim Verkauf von Mehl, das früher auf 525 Gr. festgesetzt war, ist auf 700 Gr. = 4 Brotcheine erhöht worden.

Während bisher der Mehverkauf den Konditoren, Bäckern und Händlern gestattet war, ist nunmehr die Erlaubnis für die Bäcker und Konditoren auf den Verkauf von Roggenmehl und von Weizenmehl, gemischt mit zehn vom Hundert Roggenmehl, wie es vom Kreise geliefert wird, (vergl. § 3), beschränkt. Reines ungemischtes Weizenmehl darf nur noch von Kolonialwarenhändlern verkauft werden. Das schließt natürlich nicht aus, daß Konditoren und Bäcker, die Konditorwaren herstellen, im beschränkten Maße reines Weizenmehl zur Bereitung von Kuchen vom Kreise geliefert wird.

Zu § 11.
In den zur Verfügung stehenden Mehlmengen hat sich nichts geändert. Wenn von dem Direktorium der Verwal-

zu berücksichtigen, daß früher für die schwer arbeitende Bevölkerung eine besondere bei der Zentralverwaltung geführte Mehllieferung bestand, während die Zulage für die Schwerarbeiter jetzt der Kreis aus den 225 Gr. mit zu bestreiten hat.

Zu §§ 12—17.

In der Einrichtung der Brotbücher und in den Vorschriften zur Ueberwachung des Verkehrs mit Brotbüchern hat sich nichts geändert. Die Vorschriften, die bisher zerstreut waren, sind nur übersichtlicher zusammengestellt worden.

Diez, den 21. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Duderstadt.

L. B. Pr. I. S. 668. Wiesbaden, den 14. Sept. 1915.

Bekanntmachung.

Obwohl wiederholt in den Amtsblättern und Tageszeitungen auf die Bestimmungen des § 44 Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und des § 368 6 Reichsstrafgesetzbuches warnend hingewiesen ist, sind doch wiederholt Waldbrände vorgekommen, die auf leichtfertiges Feueranzünden durch Privatpersonen, zumteil auch durch Jugendvereine, Wandervögel, Jungdeutschlandbund, Pfadfinder zum Zwecke des Ablorens zurückzuführen sind. Da Waldbrände wegen Leutenangels während des Krieges besonders schwer zu bekämpfen sind und deshalb jetzt eine besondere Gefahr bedeuten, so werden die königlichen Oberförster veranlaßt, durch entsprechende Anweisung der Forstschutzbeamten darauf hinzuwirken, jedem Feueranmachen im Walde durch Personen, die nicht beruflich darin tätig sind, mit aller Strenge entgegenzutreten und jede Zuwiderhandlung gegen obige gesetzlichen und die sonstigen zum Schutze des Waldes gegen Feuergefahr erlassenen Bestimmungen rücksichtslos zur Anzeige gebracht wird.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

An die Herren Oberförster und Oberförstereibewalter des Regierungsbezirks.

I. 7534. Diez, den 20. September 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende Weiterbekanntmachung ersucht.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9427. Diez, den 21. September 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Verkauf von Kartoffelmehl.

Außer an Bäcker zur Brotbereitung wird der Kreis nunmehr auch Kartoffelmehl an die Händler abgeben.

Bestellungen sind an die kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisauausschusses zu richten.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Duderstadt.

Kriegsgefangenenlager, den 9. September 1915.

Bekanntmachung.

Der auf der Fahrt von Worms nach Mettel entwickelte St. G. Chyrotenkow 2/349 ist wieder ergriffen.

Lagerkommandantur.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Die von der Beschlagnahme betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldebogens eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 P. R. R. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Auerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Auerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefern, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Etikette und Griffe aus Eisen Holz und dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als richtige Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung der Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Uebnahmepreisen angenommen werden:

Bürstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Bahnhofsgeposte, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Badesen, aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Andere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) Meldezeit. Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Bordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Die Meldebordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

die Entlassung der nicht freiwillig abgemeldeten, bei der-
stehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

Ablieferung von anderen Gegenständen

Außer den von der obenstehenden Verordnung M. 325/7.
15. R. R. U. vom 31 Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegen-
ständen, sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a)
aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müs-
sen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen
angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Mess-
ing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber, Messing, Christofle,
Alpaka und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Ver-
fügung M. 1/4. 15. R. R. U. betreffend „Bestandsmeldung
und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark
für das Kg.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss,
Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kg.

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Messing,
Christofle, Alpaka) 1,80 Mark für das Kg.

Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50
Mark für das Kg.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen
werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände ange-
sehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht
mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt
werden können.

Coblenz, 24. September 1915.

Kommandantur von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

M. 8391.

Bekanntmachung, betr. Musterung der Dauernd-Untauglichen.

Die Musterung der dauernd Untauglichen findet wie folgt
statt:

In Diez, Hof von Holland,

am Donnerstag, den 30. September 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Alldorf, Altdiez, Altenhausen, Null,
Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bern-
sau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach,
Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg u.
Cramberg.

Am Freitag, den 1. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Diez, Dausenau, Delligshofen, Dienelhal,
Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Eberts-
hausen, Eighofen, Eppenrod, Ergeshausen,
Flacht und Frendiez.

Am Samstag, den 2. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Bad Ems, Geilnau, Geisig, Giershausen
und Gädigen.

Am Montag, den 4. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Heiden-
bach, Herold, Hirschberg, Hümburg, Holzappel,

Am Dienstag, den 5. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Kollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Mu-
dershausen, Nassau, Neßbach, Niederneisen,
Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen,
Obernhof, Oberwies, Pohl, und Reckenroth.

Am Mittwoch, den 6. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Kettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt,
Schiesheim, Schönbörn, Schweighausen, Seel-
bach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasen-
bach, Weinähr, Winden und Zimmerchied.

Es haben zu erscheinen:

Alle in den Jahren 1876 bis 1895 geborenen Personen die
bei einer früheren Musterung die Entscheidung „D. U.“ erhalten
haben.

Die Wehrpflichtigen müssen um 8 Uhr vor-
mittags pünktlich zur Stelle sein und ihre
Militärpapiere bei sich haben.

Vom Erscheinen im Musterungstermine werden von mir
dieserjenigen Wehrpflichtige, die an folgenden Fehlern und Ge-
brechen leiden, befreit werden:

Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, Gei-
steskrankheiten, Epilepsie, Chronische Gehirn-, Rückenmarks-
und andere chronische Nervenleiden, Blindheit beider Augen,
Taubheit beider Ohren, sowie Verlust größerer Gliedmaßen.

Hierzu müssen rechtzeitig mit dem Dienstsiegel versehen,
Zeugnisse beamteter Ärzte oder amtliche Bescheinigungen vor-
gelegt werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Be-
kannmachung sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen
und die Bestellungspflichtigen zu den vorstehend angegebenen
Termine vorzuladen.

Diez, den 21. September 1915.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

J.-Nr. 9316 II.

Diez, den 22. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Die Verwendung der Reichswochen-
hilfsgelder.

Ueber die Verwendung der den Wöchnerinnen auf Grund
der Wochenhilfeverordnungen zustehenden Entbindungskosten
hat das Reichsamt des Innern dem Ausschuss für Mutter-
und Säuglingsfürsorge des Zentralausschusses vom Roten Kreuz,
folgenden Bescheid erteilt:

„Die Bundesratsverordnungen über die Reichswochen-
hilfe sind zugunsten der beteiligten Wöchnerinnen erlassen
worden, verfolgen aber nicht den Zweck, den Hebammen
erhöhte Einnahmen zu verschaffen. Der Pauschbetrag von
25 Mark ist ein Beitrag zu den Kosten der Entbindung
überhaupt, ist also nicht allein für die Hebammen, sondern
auch für den Arzt, etwaige Arznei, notwendige besondere
Stärkungsmittel und dergleichen bestimmt. Wenn es einer-
seits nicht zu billigen ist, daß Wöchnerinnen den Reichs-
beitrag zu anderen Zwecken verwenden, statt die Hebammen
für ihre Bemühungen daraus zu entschöpfen, so ist es
andererseits ebenso unberechtigt, wenn Hebammen eine

Die Herren Bürgermeister haben das in Interessen-
treffen bekannt machen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9297.

Diez, den 19. September 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Sammlung von Gold.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der, mit Ver-
fügung vom 25. August d. Js., J.-Nr. II. 8503 geforderten
Berichterstattung über den Erfolg der Goldsammlung im Rück-
lande sind, werden mit Frist von 3 Tagen an die Er-
ledigung erinnert.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 9401.

Diez, den 21. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Waisenpflegegeld-Anforderungs-
listen.

Die Waisenpflegegeld-Anforderungslisten für das 3. Vier-
teljahr 1915 sind mir bis zum 27. d. Mts. bestimmt
vorzulegen.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 9345.

Diez, den 30. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Kriegsanleihe.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 4. September d.
Js., J.-Nr. II. 8819 betr. Kriegsanleihe und erwarte ihre
Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Landrat: Duderstadt.

Worms, den 18. September 1915.

Bekanntmachung.

Der auf der Arbeitsstelle Idstein entwichene Russe Kusnow
Ernoloh XV/509 ist wieder ergriffen.

Kriegsgefangenen-Lager Worms.

Tgl. 4. 1327.

Gießen, 19. September 1915.

Bekanntmachung

Der am 30. 8. 1915 aus dem Arbeitskommando Landes-
bauamt Diez, Arbeitsstelle Kagenesbogen entwichene französische
Kriegsgefangene Alexis Massan ist in Mischeberg wieder
ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Q. II. 236.

Limburg, den 17. September 1915.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde
Sindenhofhausen erloschen ist, wird meine viehsuchenpolizeiliche
Anordnung vom 7. August d. Js. für die Gemeinde Sindenhof-
hausen aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung
in Kraft.

Der Landrat.
J. B.
Elsen.

Q. II. 385/304.

Limburg, den 17. September 1915.

Bekanntmachung.

Unter den Rindvieh- und Schweinebeständen des Ferdinand
Bausch in Oberzeuzheim und des Wilhelm Hof in Offheim ist
amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt, und über die
verseuchten Orte die Gemarkungssperre verhängt worden.

Der Landrat.
J. B.
Elsen.

Bekanntmachung.

Auf dem am 7. September d. Js. in Limburg stattgefun-
denen Viehmarkt wurde an einem Rind des Viehhändlers
Viebmann aus Hadamar die Maul- und Klauenseuche amtlich
festgestellt. Nachdem der v. Viebmann seinen Viehbestand in
Hadamar hat abflachten und seinen Stall vorschriftsmäßig
desinfizieren lassen, ist die über Hadamar verhängt ge-
weseene Gemarkungssperre aufgehoben worden. Die über Lim-
burg verhängte Gemarkungssperre besteht weiter, da noch
einige der Seuche verdächtige Stücke Rindvieh in Limburg
untergebracht sind.

Der Landrat.
J. B.
Elsen.

WGL I d e, II b, III, V Nr. 3580.

Frankfurt a. M., den 31. August 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Beschäftigung Kriegsgefangener
mit Saisonarbeitern.

Gemäß den Erlassen des Ministeriums des Innern vom
26. 10. 1914 II Nr. 1870 und des Kriegsministeriums vom
12. 7. 1915 Nr. 2583/15 g. M. 1 sollen russisch-polnische
Saisonarbeiter und Italiener an ihren Arbeitsstellen mög-
lichst verbleiben; ferner ist durch Erlass des Ministeriums
des Innern vom 11. 5. 1915 II Nr. 681 verfügt, daß russisch-
polnische Arbeiter auch zur Beschäftigung in Hüttenwerken,
Bergwerken und anderen industriellen Großbetrieben zuge-
lassen werden sollen. Infolgedessen wird sich der bislang
durchgeführte Grundsatz, daß Kriegsgefangene und fremde freie
Arbeiter in dem gleichen Betriebe nicht beschäftigt werden dür-
fen, nicht länger aufrecht erhalten lassen.

Das Generalkommando bestimmt daher unter Aufhebung
aller entgegenstehenden Bestimmungen: daß Kriegsgefangene
und russisch-polnische bzw. italienische Arbeiter in ein- und
demselben Arbeitsbetriebe verwendet werden dürfen, wenn
eine völlige Trennung bezüglich Unterbringung und
Verpflegung sowie eine Unterbindung jeglichen Verkehrs
zwischen Kriegsgefangenen und den bezeichneten fremden
Arbeitern sichergestellt ist. In letzterer Beziehung sind
für Sonn- und Feiertage besondere Vorbeugungs-Maßre-
geln zu ergreifen.

Die Trennung zwischen Kriegsgefangenen und fremdstaat-
lichen Arbeitern soll sich nach Möglichkeit auch darauf er-
strecken, daß sie auch während der Arbeit örtlich getrennt sind.

Bei jeder Beschäftigung von Kriegsgefangenen an Ar-
beitsstellen, an denen sich gleichzeitig auch russisch-polnische
oder italienische Arbeiter befinden, ist dem Arbeitgeber aus-
drücklich bekannt zu geben, daß die Kriegsgefangenen dem
Arbeitgeber sofort entzogen werden, wenn sich Unregelmäßig-
keiten oder Unzuträglichkeiten irgendwelcher Art ergeben.

Vorstehende Erleichterungen finden auf die belgischen Zivil-
arbeiter keine Anwendung. Belgische Zivilarbeiter dürfen
mit Kriegsgefangenen unter keinen Umständen an
derselben Arbeitsstelle verwendet werden.

XVIII. Armee-Korps. **Stellvertretendes Generalkommando.**

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Arbeiter

sucht

Gewerkschaft Näßernburg, Nassau a. L.

(7188)